Ausstellungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **17 (1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialpolitisches.

Verkürzung der Arbeitszeit in Massachusetts und Rhode Island. Das in Massachusetts und Rhode Island am 1. Januar in Kraft getretene Gesetz, welches die wöchentliche Arbeitszeit in den Baumwollfabriken von 58 auf 56 Stunden reduziert, hat sich nach der „Baumwollindustrie" für die Arbeiter als durchaus nicht so segensreich erwiesen, wie die Legislaturen bei Annahme des Gesetzes erwartet hatten. Vielmehr gibt es direkt an verschiedenen Plätzen zu Arbeiterschwierigkeiten und Streiks Anlass. Der Zweck der Bestimmung war natürlich der, die Lage der Arbeiter durch Vermehrung der Ruhestunden zu verbessern. Es wurde dabei jedoch übersehen, dass der Fabrikant bei unverändertem Betriebe der Fabrik und gleichbleibender Produktion nicht in der Lage ist, für 56 Stunden Arbeit Lohn zur Rate von 58 Stunden zu zahlen. Die Folge davon ist eine durchgängige Reduktion der Löhne um etwa 5%. Die Weiterzahlung des bisherigen Lohnes würde für das Jahr Lohnzahlung für zehn Tage bedeuten, an welchen tatsächlich nicht gearbeitet worden ist.

Während die stete Reduzierung der Arbeitsstunden vom Standpunkt der Sozialreformer empfehlenswert erscheint, sind die Fabrikanten als erfahrene Geschäftsleute der Meinung, dass mit solchen Bestimmungen auch zu weit gegangen werden kann. Infolge der arbeiterfreundlichen Gesetzgebung sind im Staate Massachusetts gegenwärtig die Arbeitsstunden in der Baumwollindustrie kürzer, als in irgend einem anderen Staate mit gleicher Industrie. In der Mehrzahl der New Englandstaaten wird in den Baumwollfabriken 58—60 Stunden pro Woche gearbeitet, und in den Südstaaten ist es etwas Uebliches, dass die Arbeiter in den Baumwollfabriken in der Woche 60—65 Stunden tätig sind. Die Fabrikanten von Massachusetts leiden daher unter der ernsten Benachteilung, dass sie ihr festliegendes Kapital nicht in gleicher Weise verwerten könnten, wie das in andern Staaten geschieht. Und bei der scharfen Konkurrenz zwischen den Fabriken, den einzelnen Staaten, sowie zwischen Nord und Süd mag die Möglichkeit der Reduzierung der Herstellungskosten um einen kleinen Bruchteil Verlust oder Gewinn für das Fabrikunternehmen bedeuten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass hauptsächlich dadurch der Süden in den Stand gesetzt worden ist, dem Norden einen grossen Teil des Geschäftes in groben Baumwolltüchern zu entreissen, dass die Legislaturen der Südstaaten den dortigen Fabrikanten nicht ähnliche Beschränkungen auferlegen, wie das in den New Englandstaaten aus Gründen der Politik geschieht.

Stilllegung sämtlicher Seidenfärbereien in Elberfeld wegen des Färberstreikes. Die Arbeitgeber haben sich, da die Gehilfen noch keine Miene zum Nachgeben machen, zu weiteren Zwangsmassregeln genötigt gesehen und die allgemeine Aussperrung durchgeführt. Der Verein der Seiden- und Kunstseidenfärber hat in einer Versammlung einstimmig beschlossen, am 23. Februar sämtliche Betriebe stillzulegen. Bisher durfte noch mit den Meistern und Lehrlingen gearbeitet werden, sodass ein guter Teil des Bedarfs, namentlich in Kunstseide, noch gedeckt werden konnte, ausserdem durften die Krefelder Färber aushelfen. Dies soll aufgehoben werden, so dass bald ein empfindlicher Mangel an Material eintreten wird. Eine weitere Folge wird sein, dass auch einzelne Fabriken ihre Betriebe stilllegen werden. Um der Abwehr gegen die Forderungen der Gehilfen weiteren Nachdruck zu verleihen, werden in den nächsten Tagen die massgebenden Fabrikantenverbände des Wuppertales Versammlungen einberufen, in denen vergeschlagen werden soll, der Färbereiindustrie durch Stilllegung der anderen Fabrikbetriebe zu Hilfe zu kommen. Es handelt sich bei dem gegenwärtigen Streik nicht nur um Bewilligung oder Nichtbewilligung der Forderungen der Arbeiter, sondern der Streik der Färber ist nur ein Vorspiel zu Lohnbewegungen in allen Zweigen der Industrie des Wuppertales. Der Textilarbeiterverband hat nur die Färber zuerst aufs Korn genommen. Wenn deshalb in diesem Falle die Arbeitgeber die Forderungen bewilligen, so werden zweifellos in aller Kürze die Riemendreher und Bandwirker ebenfalls mit erhöhten Forderungen kommen, und das wäre für die Wuppertaler Industrie ein Nachteil von unberechenbarer Ausdehnung.

Ausstellungen.

Die italienische Seidenindustrie an der Internationalen Ausstellung in Turin 1911. Die Verbände der Seidenhändler von Mailand und Turin, der Seidenzüchter und der italienischen Seidenstoff-Fabrikanten werden eine Kollektiv-Ausstellung veranstalten, welche die Geschichte und die Entwicklung der italienischen Seidenindustrie von ihren Anfängen bis zur heutigen Zeit in Form von Bildern, Dioramen und Ausschnitten aus der Spinnerei, Weberei u. s. f. bringen soll. Die Ausstellungsgegenstände sollen zur weiteren Aufbewahrung und Belehrung dem Seidenmuseum überwiesen werden, das, im Anschluss an die Seidenwebschule, in Como eingerichtet wird.

Industrielle Nachrichten

Garantie für erschwerte Seiden. Der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands hat, als Ergebnis der langwierigen Verhandlungen zwischen den Verbänden der Seidenfärber, der Fabrikanten, der Grosshändler und der Detaillisten, in seiner Generalversammlung vom 26. Februar eine Vorlage gutgeheissen, die in der Hauptsache folgende Regelung vorsieht:

Unter „Garantie" wird verstanden die Uebernahme der Verpflichtung durch den Fabrikanten, unverarbeitete Seidenstoffe zurückzunehmen, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist (von höchstens zwei Jahren) infolge von Mängeln der Färbung, in Bezug auf Stärke nicht mehr normalen (vom Königl. Material-Prüfungsamt festzustellenden) Anforderungen entsprechen. Eine Garantie darf nur für farbige sog. „Garantiestoffe" übernommen werden, die nicht höher erschwert sein dürfen als: bei kurzbindigen Geweben 20/35 % in der Kette und im Einschlag; bei langbindigen Geweben 20/35 % in der Kette, 35/50 % im Einschlag. Als kurzbindige Gewebe gelten solche, in welchen mehr als ein Drittel der Gewebefläche aus Taffet, Faille oder Louisine besteht. Gefärbte Seiden, deren Rendita über die zugelassene Höchstgrenze um mehr als 5 % vom Parigewicht hinausgeht, können für Garantiestoffe nicht verwendet werden. Garantiestoffe dürfen nicht unter 2 Mark in 50 cm Breite (andere Breiten im Verhältnis) verkauft werden und sollen keine Kunstseide oder ähnliche Materialien enthalten. Die Garantie erlischt, sobald die Ware nach einem aussereuropäischen Lande ausgeführt wird. — Eine Garantie für verarbeitete Seidenstoffe ist in der Weise vorgesehen, dass in jedem Fall nur die Wertverminderung mit Ausschluss der Verarbeitungskosten ersetzt wird und zwar nur dann, wenn an noch vorhandenen unverarbeiteten Proben von dem betreffenden Stück des verarbeiteten Stoffes dieselben Mängel noch nachgewiesen werden können. — Ueber die Herstellungsweise der Garantiestoffe, die Kontrollmassnahmen und die schiedsrichterliche Erledigung von Anständen zwischen Färber, Fabrikant und Kundschaft, sind besondere Bestimmungen getroffen.

Bevor die Vorschriften über Garantiestoffe in Kraft treten, bezw. Garantiestoffe verkauft werden können, sind noch Unterhandlungen mit den Färbern und den Abnehmern erforderlich, so dass mit den Beschlüssen des Fabrikanten-Verbandes die Angelegenheit noch nicht endgültig zum Abschluss gebracht ist.